

# ***Business Partner Declaration*** **on Sustainability**

An alle Otto Group Marktplatzpartner

## **Präambel**

Die Qualität der verkauften Handelswaren wird nicht nur durch die Produkte selbst definiert, sondern auch durch die Art und Weise, wie sie hergestellt werden. Die Verantwortung für Mensch und Natur ist im Leitbild der Otto Group verankert und soll sich auch in der Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern widerspiegeln.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Formale Bedingungen	3
	1.1. Geltungsbereich	3
	1.2. Bestandteil der vertraglichen Regelungen	3
	1.3. Anforderungen an Geschäftspartner	3
	1.4. Werte und Grundprinzipien der Otto Group	3
	1.5. Äquivalenz	4
2	Menschenrechte - Anforderungen	4
3	Tierwohl - Anforderungen	5
4	Materialien - Anforderungen	5
	4.1. Holz	5
	4.2. Polyvinylchlorid (PVC)	6
	4.3. Sandstrahlen	6
	4.4. Leuchtstoffröhren	6
	4.5. Torfhaltige Artikel	7
5	Außenwirtschaftsrechtliche Compliance	7
6	Nichteinhaltung der Business Partner Declaration	7
7	Umgang mit Hinweisen und Verstößen	8

# 1 Formale Bedingungen

## 1.1 Geltungsbereich

Die *Business Partner Declaration on Sustainability* (im Folgenden „*Business Partner Declaration*“ genannt) gilt für alle Geschäftspartner (= Business Partner) der nationalen sowie internationalen Konzerngesellschaften der Otto Group (im Folgenden auch „Otto Group“ genannt). Die Otto Group sind alle gemäß § 15 AktG mit der Otto (GmbH & Co KG) verbundenen Unternehmen.

Sie bezieht sich auf alle Wertschöpfungsstufen zur Beschaffung von Handelsware, die über eine Plattform der Otto Group an den Kunden vertrieben wird.

## 1.2 Bestandteil der vertraglichen Regelungen

Die *Business Partner Declaration* ist ein fester Bestandteil der Nutzungsbedingungen für Marktplatzpartner. Alle Bedingungen, auf die in dieser Erklärung und in den Nutzungsbedingungen Bezug genommen wird, sind für den Geschäftspartner bindend.

## 1.3 Anforderungen an Geschäftspartner

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle Vorgaben der vorliegenden *Business Partner Declaration* verbindlich einhalten und anwenden.

Die *Business Partner Declaration* wird durch verbindliche Anhänge (sog. Annexe) ergänzt, die Teil der *Business Partner Declaration* sind. Sollten sich in den Anhängen (Annexe) Änderungen ergeben, wird der Geschäftspartner im Zuge der regelmäßigen Aktualisierung der Nutzungsbedingungen darüber informiert. Der Geschäftspartner ist dann aufgefordert, sich mit den Änderungen vertraut zu machen und diese umzusetzen.

## 1.4 Werte und Grundprinzipien der Otto Group

Neben den in der vorliegenden *Business Partner Declaration* aufgeführten Vorgaben gelten folgende Prinzipien:

Einhaltung der gültigen Gesetze: Es wird von allen Geschäftspartnern gesetzestreu Verhalten vorausgesetzt.

Vorrang der strengeren Regelung: Wenn es mehrere Anforderungen gibt, welche dieselbe Materie regeln und abweichende Vorgaben machen, gilt stets die strengere Anforderung, die einen höheren Schutz des jeweiligen Rechtsgutes oder Zielsetzung bietet.

Ethische Standards: Es gelten die ethischen Standards, die insbesondere durch anerkannte und geltende internationale Übereinkommen geregelt werden, so z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen oder die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Vermeidung von negativen Auswirkungen: Es gilt der Grundsatz, dass durch Handeln oder Unterlassen weder Mensch noch Umwelt geschadet werden darf. Diese Maximen werden insbesondere in den Leitlinien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten

und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen für unabdingbar erklärt.

Vorsorgeprinzip: Im Rahmen eines soliden Risikomanagementsystems muss neben der Risikoanalyse insbesondere durch Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass Risiken früh erkannt, abgestellt oder größtmöglich minimiert werden, sodass es zu keiner Verletzung von Rechten oder anderweitigen Schadenseintritten kommt. Kommt es zu Verletzungen und/oder Schadenseintritten, ist effektive Abhilfe zu schaffen.

Gleichbehandlung der verschiedenen Stakeholder: Insbesondere bei der Abstellung bzw. Minimierung von Risiken und der Abhilfe bei Verletzungen und/oder Schadenseintritten ist jeweils die Einbindung von direkten und indirekten Betroffenen und/oder deren Interessenvertretern, bspw. Gewerkschaften oder anderen Interessengruppen, anzustreben. Diese aktive Einbindung bietet eine wertvolle und oft erforderliche Basis für effektives Risikomanagement.

Kaskadeneffekt: Geschäftspartner verpflichten sich, die Vorgaben der vorliegenden *Business Partner Declaration* auch bei ihren vorgelagerten Lieferkettenakteuren, einschließlich Heimarbeiter\*innen, entlang der Wertschöpfungskette angemessen zu adressieren. Ziel ist eine schrittweise Entwicklung auch der tieferen Lieferkette im Hinblick auf verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Wirtschaften im Sinne eigener Verantwortungsübernahme.

## 1.5 Äquivalenz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass Standards, Anforderungen und Grundsätze der vorliegenden *Business Partner Declaration* eingehalten werden. Alternative Standards, Anforderungen und Grundsätze können angewendet werden, sofern diese gemäß Äquivalenzprinzip mindestens den hier aufgeführten Zielen und Inhalten entsprechen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Geschäftspartner.

## 2 Menschenrechte - Anforderungen

### Anforderung

Als amfori BSCI-Mitglied hat die Otto Group den Verhaltenskodex unterzeichnet und sich verpflichtet, diese Prinzipien für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Der amfori BSCI-Verhaltenskodex ist in der jeweils aktuellen Version daher verpflichtender Bestandteil der vorliegenden *Business Partner Declaration*. Alle Geschäftspartner der Otto Group verpflichten sich dazu, die Prinzipien des amfori BSCI-Verhaltenskodex einzuhalten und ihrerseits Geschäftspartner zur Einhaltung anzuhalten. Der Geschäftspartner selbst wird durch Bestätigung der Nutzungsbedingungen nicht automatisch Unterzeichnender des amfori BSCI-Verhaltenskodex.

Der aktuelle und damit gültige amfori BSCI-Verhaltenskodex in mehreren Sprachen sowie zusätzliche Materialien ist [hier](#) und darüber hinaus in Annex 1 zu finden.

## 3 Tierwohl - Anforderungen

## Anforderungen an Materialien tierischen Ursprungs

Der Tierschutz ist für die Otto Group als verantwortungsbewusstes Unternehmen ein wichtiges Anliegen entlang der gesamten Lieferkette. Wir setzen uns dafür ein, dass die Tiere, von denen die tierischen Materialien in der von uns angebotenen Handelsware stammen, auf ethische und angemessene Weise behandelt werden. In Bezug auf unsere tierschutzrelevanten Produkte halten wir uns an die folgenden Grundsätze:

- Wir verpflichten uns zur Einhaltung des Tierschutzes auf der Grundlage der geltenden nationalen und internationalen Konventionen und Gesetze sowie der “Fünf Freiheiten” des Tierschutzes des Farm Animal Welfare Committee (FAWC).
- Wir erlauben keine Produkte oder Produktbestandteile von gefährdeten<sup>1</sup> oder in der Wildnis gefangenen Tieren.
- Wir entwickeln unsere Ansätze in Zusammenarbeit mit wichtigen Stakeholdern und auf der Grundlage neuer Erkenntnisse in den Bereichen Tierschutz und Tierwohl kontinuierlich weiter. Unsere Anforderungen werden regelmäßig überprüft, um ihre Relevanz sicherzustellen und unserem Anspruch gerecht zu werden.

Die detaillierten Anforderungen je Material und Produktgruppe für Geschäftspartner sind in Annex 2 und Annex 3 nachzulesen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Anforderungen im Annex 2 und Annex 3 entsprechend einzuhalten.

# 4 Materialien - Anforderungen

## 4.1 Holz

Betroffen sind alle Handelswaren, die Bestandteile aus Holz enthalten wie z.B. Holzmöbel.

Für den Holzeinsatz (inkl. der daraus entstehenden Produkte) sind alle existierenden nationalen und internationalen Bestimmungen, z.B. CITES, Lacey Act, Europäische Holzhandelsverordnung (inkl. der kommenden Nachfolgeregelung für die Holzhandelsverordnung), FLEGT und die EU-Artenschutz-Verordnung für geschützte Holzarten einzuhalten.

Jeglicher Handel mit allen Holzarten, die unter Anhang I und II des CITES<sup>2</sup> fallen, ist **verboten**. Für die Einfuhr von Holzarten, die im Anhang III des CITES geführt werden, ist neben den für

---

<sup>1</sup> Gemäß der Definition in CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna) Anhang I und II. CITES ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, das den internationalen Handel mit bedrohten und geschützten Arten überwacht.

<sup>2</sup> CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna) ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, das den internationalen Handel mit bedrohten und geschützten Arten überwacht.

diese Arten notwendigen behördlichen Dokumenten ein gültiges FSC®<sup>3</sup> (Forest Stewardship Council) Zertifikat zwingend erforderlich. Das gültige FSC®-Zertifikat muss vom Geschäftspartner vorgehalten und auf Nachfrage vorgelegt werden können.

Der Einsatz von Tropenholz ist nur zulässig, wenn dieses nach dem Standard FSC® zertifiziert ist. Das gültige FSC®-Zertifikat muss vom Geschäftspartner vorgehalten und auf Nachfrage vorgelegt werden können.

Der Einkauf bzw. Verkauf von Produkten, deren Rohstoffe aus illegalem Holzeinschlag sowie aus HCVF-Wäldern (High Conservation Value Forest) gewonnen wurden, ist **verboten**.

## 4.2 Polyvinylchlorid (PVC)

Polyvinylchlorid (PVC) ist ein Kunststoff, der in verschiedensten Bereichen von der Baubranche bis zur Textilindustrie genutzt wird. Aufgrund der möglichen Freisetzung chemischer Stoffe wie Dioxin, die z. B. bei der Verbrennung von PVC entstehen, sowie der oft eingesetzten gesundheitsgefährdenden Zusatzstoffe wie z.B. Weichmacher, Blei und Cadmium, vermeidet die Otto Group den Einsatz von PVC wo immer möglich.

Die detaillierten Anforderungen je Produktgruppe für Geschäftspartner sind in Annex 4 nachzulesen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Anforderungen im Annex 4 entsprechend einzuhalten.

## 4.3 Sandstrahlen

Sandstrahlen (englisch „Sandblasting“) ist ein Verfahren der Oberflächenbehandlung mit Hilfe von Quarzsand. Beim Sandstrahlen entsteht ein kristalliner Quarzstaub, der durch das Einatmen in die Lunge gelangen und die gefährliche Lungenkrankheit Silikose verursachen kann. Aufgrund dieser bestehenden gesundheitlichen Gefahr für Arbeiter\*innen die damit arbeiten, ist das Sandstrahlen in der Produktion aller Produktgruppen verboten, es sei denn, es kommt zu keinem Kontakt mit Quarzsand und der Prozess stellt somit keine Gesundheitsgefährdung für die Arbeiter\*innen dar.

## 4.4 Leuchtstoffröhren

Leuchtstoffröhren enthalten das für Mensch und Natur giftiges Quecksilber. Beim Zerschlagen der Lampe kann das Quecksilber freigesetzt werden und sich auf die Menschen in der Nähe gesundheitsschädlich auswirken. Aus diesem Grund ist der Verkauf von Leuchtstoffröhren, die Quecksilber enthalten, sowie von Produkten, in denen diese eingebaut sind (wie u.a. Lampen, Möbel), **verboten**. Aus diesem Grund dürfen keine Produkte über die Plattform vertrieben werden, die Leuchtstoffröhren enthalten.

---

<sup>3</sup> FSC® (Forest Stewardship Council®): Der FSC garantiert, dass das Holz aus verantwortungsvoll bewirtschafteten Wäldern stammt, die von einer unabhängigen Organisation in Übereinstimmung mit den ökologischen, sozialen und ökonomischen Standards des FSC zertifiziert wurden. Weitere Informationen über den FSC findest Du unter: [www.fsc.org](http://www.fsc.org)

## 4.5 Torfhaltige Artikel

Torf ist ein organisches Sediment, welches aus abgestorbenen Pflanzen entsteht, die im seichten Wasser stehen. Beim Abbau von Torf verschwindet auch die Moorlandschaft, da der Boden austrocknet und die Moorpflanzen absterben. Da Moore als wichtiger Speicher für Treibhausgase fungieren und damit einen essenziellen Part in der Bekämpfung der Klimakrise darstellen, ist der Verkauf oder Vertrieb von torfhaltigen Artikeln mit Ausnahme von Setzlingen und Pflanzen **verboten**.

## 5 Außenwirtschaftsrechtliche Compliance

Die Otto Group einschließlich ihrer Vertragspartner sind verpflichtet, sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Regelungen der Exportkontrolle sowie Embargos und Finanzsanktionen zu halten. Um die Einhaltung sicherzustellen, überprüfen Gesellschaften der Otto Group, ob ihre Geschäftspartner auf einer für die Otto Group relevanten Sanktionsliste aufgeführt sind. Entsprechend bestätigt unser Geschäftspartner, dass regelmäßig eine Prüfung der eigenen Geschäftsbeziehungen (soweit diese einen direkten oder indirekten Bezug zu den Tätigkeiten für die Otto Group aufweisen), einschließlich ihrer Lieferanten, Subunternehmer und anderen Partner (zusammenfassend "Partner des Geschäftspartners") durchgeführt wird, um eine etwaige Beteiligung von Unternehmen und/oder Personen, die in einer oder mehreren der für Ihr Unternehmen geltenden Sanktionslisten sowie den Sanktionslisten der EU, der USA, UK und/oder der Schweiz aufgeführt sind, zu identifizieren.

Ebenso bestätigt der Geschäftspartner, dass er als Ergebnis dieser Prüfung festgestellt hat, dass seinerseits keine Geschäftsbeziehung (direkt oder indirekt) zu einem gelisteten Unternehmen/einer gelisteten Person oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen besteht und dass keine gelisteten Unternehmen / gelisteten Personen direkte oder indirekte Beteiligungen an seinem Unternehmen in Höhe von 50% oder mehr halten oder sein Unternehmen (mit)kontrollieren.

Sollte der Geschäftspartner darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt eine Geschäftsbeziehung mit einem gelisteten Unternehmen/einer gelisteten Person mit seinem Unternehmen feststellen, muss der Geschäftspartner seinen Vertragspartner bei der Otto Group unverzüglich informieren.

Darüber hinaus bestätigt der Geschäftspartner, dass die einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen der Im- und Exportkontrolle einhalten werden.

## 6 Nichteinhaltung der *Business Partner Declaration*

Da die *Business Partner Declaration* Bestandteil der Nutzungsbedingungen ist, behalten wir

uns im Falle einer Nichteinhaltung dieser durch den Geschäftspartner vor, die in den Nutzungsbedingungen näher definierten Rechte auszuüben. Dies kann insbesondere bedeuten, dass wir die von uns bereitgestellten Dienste gegenüber dem Geschäftspartner vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder ganz, beschränken oder die Geschäftsbeziehung ggf. ganz beenden.

## 7 Umgang mit Hinweisen und Verstößen

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen zu menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichtverletzungen gegen unsere Anforderungen und den amfori BSCI Verhaltenskodex, können jederzeit der Otto Group – auch in anonymisierter Form - über das Hinweisgebersystem [SpeakUp](#) gegeben werden.

Beschwerdemanagementsystem im Händlerportal „[OTTO Partner Connect](#)“ von OTTO Market

Darüber hinaus steht als externer Ombudsmann weltweit Herr Rechtsanwalt Dr. Buchert als unabhängiger und vertraulicher Ansprechpartner zur Verfügung:

Ombudsmann

Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Buchert

Dr. Buchert & Partner Rechtsanwälte Part GmbB

Bleidenstraße 1

60311 Frankfurt am Main

Deutschland

Tel.: +49 (0) 69 710 33 33 0 oder +49 (0) 6105 921 355

Fax: +49 (0) 69 710 34 44 4

Email-Adresse: [dr-buchert@dr-buchert.de](mailto:dr-buchert@dr-buchert.de)

Alle Beschwerden, die wir erhalten (egal über welchen Kanal), werden von der Otto Group sorgfältig untersucht. Je nach Ergebnis werden wir angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen. Alle Geschäftspartner müssen garantieren, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber der Person, welche potenzielle Verstöße meldet, zu unterlassen.



## **Annex 1 zur Business Partner Declaration on Sustainability: amfori BSCI-Verhaltenskodex**

An alle Otto Group Marktplatzpartner

### **Bestandteil der Business Partner Declaration**

Der amfori BSCI-Verhaltenskodex im Annex 1 ist ein fester Bestandteil der Business Partner Declaration. Alle Bedingungen, auf die in dieser Erklärung und in der Business Partner Declaration Bezug genommen wird, sind für den Geschäftspartner bindend.

Eine separate Unterzeichnung des amfori BSCI-Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner ist nicht notwendig.

Der amfori BSCI-Verhaltenskodex ist [hier](#) abrufbar.

## Annex 2 zur Business Partner Declaration on Sustainability: Tierwohl

An alle Otto Group Marktplatzpartner

### Bestandteil der Business Partner Declaration

Der Annex ist ein fester Bestandteil der *Business Partner Declaration*. Alle Bedingungen, auf die in dieser Erklärung und in der *Business Partner Declaration* Bezug genommen wird, sind für den Geschäftspartnerbindend.

### Detaillierte Anforderungen zum Tierwohl

Folgende Anforderungen gelten für tierische Materialien in Textilien und Hartwaren:

#### Pelz

##### Anforderung

- Die Verwendung von Echtpelz ist **verboten**.
- Die Verwendung von Kunstpelz ist erlaubt, muss jedoch klar als solcher gekennzeichnet sein.

#### Leder und Felle<sup>4</sup>

##### Anforderung

- **Ab 1.1.2024:** nur Leder und Felle der folgenden domestizierten Tierarten sind erlaubt: Rind, Büffel, Schwein, Ziege, Schaf und Yak, wobei Leder von neugeborenen und abgetriebenen Tieren (bekannt u.a. als Astrakhan, Broadtail, Karakul, Krimmer, Persian Lamb, Swakara) ausdrücklich verboten ist.
- Wir empfehlen die Verwendung von nachhaltigen veganen Lederalternativen.

#### Daunen und Federn

##### Anforderung

---

<sup>4</sup> Im Gegensatz zu Pelz, wofür die Tiere ausschließlich für Pelzproduktion gezüchtet bzw. getötet werden, fallen die Felle als Nebenprodukt der Lebensmittelindustrie an.

- Daunen und Federn von Vögeln, die lebend gerupft wurden oder aus der Stopfleberproduktion stammen, sind **verboten**.
- **Bis 31.12.2027:** Produkte mit nicht zertifizierten<sup>5</sup> Daunen und Federn von anderen Tierarten als Enten, Gänsen und Hühner dürfen nur verkauft werden, wenn Tierart domestiziert, nicht gefährdet und ein Nebenprodukt der Lebensmittelindustrie ist.
- **Ab 1.1.2028:** 100% der Daunen und Federn müssen nach einem unabhängigen, von der Otto Group akzeptierten Recycling- oder Tierschutzstandard zertifiziert<sup>5</sup> sein.

## Angora Wolle

### Anforderung

- Die Verwendung von Angorawolle ist verboten.

## Mohair Wolle

### Anforderung

- Die Verwendung von Mohairwolle ist verboten.

## Schafwolle

### Anforderung

- Wolle von Schafen, an denen das „Mulesing“ praktiziert wurde, ist verboten. Die Verwendung australischer Wolle ist nur erlaubt, wenn diese nach einem unabhängigen, von der Otto Group zugelassenen Tierschutzstandard zertifiziert<sup>5</sup> wurde.
- **Ab 1.1.2028:** 100% der Wolle muss nach einem unabhängigen von der Otto Group akzeptierten Recycling- oder Tierschutzstandard zertifiziert<sup>5</sup> sein.

## Alpakawolle

### Anforderung

- Produkte mit nicht zertifizierter<sup>5</sup> Alpakawolle dürfen nur verkauft werden, wenn Tierart domestiziert, nicht gefährdet ist und keine erheblichen Tierschutzrisiken bekannt sind.
- **Ab 1.1.2028:** 100% der Alpakawolle muss nach einem unabhängigen, von der Otto Group akzeptierten Recycling- oder Tierschutzstandard zertifiziert<sup>5</sup> sein.

## Kaschmirwolle

---

<sup>5</sup> Siehe Annex 3 für die von der Otto Group akzeptierten Zertifikate und Standards

## Anforderung

- Produkte mit nicht zertifizierter<sup>5</sup> Kaschmirwolle dürfen nur verkauft werden, wenn Tierart domestiziert, nicht gefährdet ist und keine erheblichen Tierschutzrisiken bekannt sind.
- **Ab 1.1.2028:** 100% der Kaschmirwolle muss nach einem unabhängigen, von der Otto Group akzeptierten Recycling- oder Tierschutzstandard zertifiziert<sup>5</sup> sein.

## **Andere Tierhaare**

### Anforderung

- Produkte mit nicht zertifiziertem<sup>6</sup> Ross- und Kamelhaar dürfen nur verkauft werden, wenn Tierart domestiziert, nicht gefährdet ist und keine erheblichen Tierschutzrisiken bekannt sind
- Die Verwendung von anderen Tierhaaren, die nicht nach einem unabhängigen von der Otto Group akzeptierten Recycling- oder Tierschutzstandard zertifiziert<sup>6</sup> sind, ist verboten.

## **Horn und Knochen**

### Anforderung

- **Ab 1.1.2024:** nur Horn und Knochen der folgenden domestizierten Tierarten sind erlaubt: Rind, Büffel, Schwein, Ziege, Schaf, Yak und Hirsch.

## **Muscheln und Perlen**

### Anforderung

Nur Muscheln und Perlen von nicht bedrohten Tierarten sind erlaubt.

## **Seide**

- Die Verwendung von Seide ist erlaubt.

## **Andere tierische Materialien (z.B. Korallen)**

### Anforderung

- Die Verwendung von allen anderen tierischen Materialien, die hier nicht genannt sind, ist verboten.

---

<sup>6</sup> Siehe Annex 3 für die von der Otto Group akzeptierten Zertifikate und Standards

## Übersicht lateinische Übersetzung zu den von der Otto Group erlaubten tierischen Materialien

Name (DE)	Name (EN)	Latin name
<b>Leder und Felle</b>	<b>Leather and hides</b>	
Rind	Cow	Bos taurus Bos frontalis
Büffel	Buffalo	Bubalus bubalis
Schwein	Pig	Sus scrofa domesticus
Ziege	Goat	Capra aegagrus hircus
Schaf	Sheep	Ovis aries
Yak	Yak	Bos grunniens
<b>Horn und Knochen</b>	<b>Horn and bones</b>	
Rind	Cow	Bos taurus, Bos frontalis
Büffel	Buffalo	Bubalus bubalis
Schwein	Pig	Sus scrofa domesticus
Ziege	Goat	Capra aegagrus hircus
Schaf	Sheep	Ovis aries
Yak	Yak	Bos grunniens
Hirsch	Deer	Cervus, Cervus elaphus montanus, Axis axis
<b>Daunen und Federn</b>	<b>Down and feathers</b>	
Ente	Duck	Anas platyrhynchos domesticus, Anas domestica cristata
Gans	Goose	Anser cygnoides domesticus, Anser anser domesticus
Huhn	Chicken	Gallus gallus domesticus

## Muscheln und Perlen: Übersicht der verbotenen Tierarten gemäß CITES

Lithophaga lithophaga	Conradilla caelata
Cyprogenia aberti	Dromus dromas
Epioblasma curtisi	Epioblasma florentina
Epioblasma sampsonii	Epioblasma sulcata perobliqua
Epioblasma torulosa gubernaculum	Epioblasma torulosa rangiana
Epioblasma torulosa	Epioblasma turgidula
Epioblasma walkeri	Fusconaia cuneolus
Fusconaia edgariana	Lampsilis higginsii
Lampsilis orbiculata	Lampsilis satur
Lampsilis virescens	Plethobasus cicatricosus
Plethobasus cooperianus	Pleurobema clava
Pleurobema plenum	Potamilus capax
Quadrula intermedia	Quadrula sparsa
Toxolasma cylindrella	Unio nickliniana
Unio tampicoensis tecomatensis	Villosa trabalis

## **Annex 3 zur Business Partner Declaration on Sustainability: Tierwohl - akzeptierte Zertifikate und Standards**

An alle Otto Group Marktplatzpartner

### **Bestandteil der Business Partner Declaration**

Der Annex ist ein fester Bestandteil der Business Partner Declaration. Alle Bedingungen, auf die in dieser Erklärung und in der Business Partner Declaration Bezug genommen wird, sind für den Geschäftspartner bindend.

Folgende Zertifikate und Standards werden von der Otto Group für die entsprechenden tierischen Materialien akzeptiert:

#### **Federn und Daunen**

- Responsible Down Standard (RDS)
- Downpass
- Global Recycled Standard (GRS)
- Recycled Claim Standard (RCS)

#### **Schafwolle**

- Responsible Wool Standard (RWS)
- NATIVA™
- ZQ Merino
- Global Recycled Standard (GRS)
- Recycled Claim Standard (RCS)

#### **Alpaka**

- Responsible Alpaca Standard (RAS)
- Global Recycled Standard (GRS)
- Recycled Claim Standard (RCS)

#### **Kaschmir**

- Good Cashmere Standard (GCS)
- Global Recycled Standard (GRS)
- Recycled Claim Standard (RCS)

#### **Ross-, Kamelhaar und andere Tierhaare**

- bisher gibt es keine von der Otto Group akzeptierten Standards für diese tierischen Materialien

## Annex 4 zur Business Partner Declaration on Sustainability: Polyvinylchlorid (PVC)

An alle Otto Group Marktplatzpartner

### Bestandteil der Business Partner Declaration

Der Annex ist ein fester Bestandteil der *Business Partner Declaration*. Alle Bedingungen, auf die in dieser Erklärung und in der *Business Partner Declaration* Bezug genommen wird, sind für den Geschäftspartner bindend.

### Detaillierte Anforderungen zum Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC):

Für Textilien (Bekleidung, Haus- und Heimtextilien):

- Die Verwendung von PVC in Textilien wie Bekleidung, Haus- und Heimtextilien inkl. von Drucken auf Textilien ist **verboten**.

Für Hartwaren, Schuhe, Taschen:

- Für alle Hartwaren, Schuhe und Taschen gilt die Empfehlung, PVC auszuschließen und durch geeignete umweltfreundlichere Ersatzmaterialien wie andere Kunststoffe bzw. Kunststoffalternativen zu ersetzen.
- Ist kein Ersatz möglich, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Produkt unbedingt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss.

Für Verpackungen:

- Der Einsatz von PVC in Verpackungen ist **verboten**.